

UMWELTFÖRDERPROGRAMM - FÖRDERRICHTLINIE 2017 bis 2019 Klimaschutz als kommunale Daseinsvorsorge

1. VORWORT

Mit dem überarbeiteten Förderprogramm zum Klima- und Ressourcenschutz soll in Dauchingen schwerpunktmäßig die Umstellung auf eine ökologische und innovative zukunftsweisende Heiztechnik unterstützt werden. Um verstärkt umweltfreundliche Technologien einzusetzen und hierfür lokales Handeln zu generieren, hat die Gemeinde Dauchingen für ihre Bürgerinnen und Bürger verschiedene Förderprogramme aufgelegt. In den Bereichen Renaturierungen, Klima- und Grundwasserschutz, Artenschutz und Energieeinsparungen werden unterschiedliche Förderungen parallel zu den Förderungen von Land und Bund gewährt.

Der **Gesamtförderrahmen** für alle Förderprogramme beträgt jährlich

30.000 Euro.

2. FÖRDERPROGRAMME

- 2.1 Renaturierungsprogramm
- 2.2 Klimaschutzprogramm
- 2.3 Trinkwasser- und Grundwasserschutzprogramm
- 2.4 Energieeinsparprogramm

2.1 Renaturierungsprogramm

Die Gemeinde fördert Entsiegelungs- und Bepflanzungsmaßnahmen auf allen Flächen im Innenbereich. Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- a) Flächenentsiegelung und Begrünung von Flächen mit folgenden Pauschalbeträgen:

Flächengröße bis 5 m ²	pauschal Euro	225 €
Flächengröße bis 10 m ²	pauschal Euro	450 €
Flächengröße über 10 m ²	pauschal Euro	675 € als Höchstbetrag

Die Mindestgröße muss 2,5 m² betragen. Eine Entsiegelung bei Baumpflanzung wird pauschal mit 25 € gefördert.

- b) Eine erstmalige Dachbegrünung wird mit 30 % der entstehenden Kosten, maximal 45 €/m² gefördert. Der Förderbetrag muss dabei mindestens 100 € betragen.
- c) Eine erstmalige Fassadenbegrünung einschließlich notwendiger Kletterhilfen wird mit 50 % der entstehenden Kosten, maximal mit 40 € pro Pflanze einschließlich Kletterhilfe gefördert.
- d) Anpflanzungen von Bäumen werden mit bis zu 90 % der Kosten für Pflanzen und Pflanzung, maximal jedoch mit 250 € pro Baumanpflanzung, gefördert.

Die wichtigsten Ziele dieser Maßnahmen sind:

- Aktiver Hochwasser- und Gewässerschutz durch Wasserrückhalt vor Ort und Entlastung der Abwasseranlagen.
- Wiederbelebung bisher inaktiver Böden.
- Entgegenwirkung der weiteren Verarmung der Tier- und Pflanzenwelt im bebauten Bereich (Artenschutz).
- Verbesserung des Kleinklimas, insbesondere durch die Bildung von Sauerstoff, der Staubbindung und der temperaturregulierenden Wirkung.
- Aufwertung des Wohnumfeldes und der Straßenraumgestaltung.

2.2 Klimaschutzprogramm

Die Gemeinde fördert verschiedene Maßnahmen, welche den Ausstoß des schädlichen CO₂ verringern. Gefördert werden folgende Maßnahmen:

a) Kontrollierte Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung

In Verbindung mit der Außenwanddämmung wird der Einbau einer kontrollierten Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung in Wohngebäuden mit einer Baugenehmigung vor 1995 und nur im privaten nicht im gewerblichen Wohnungsbau mit pauschal 1.000 € gefördert. Der Wärmerückgewinnungsgrad muss mindestens 80 % betragen.

b) Thermische Solaranlagen – Brauchwassererwärmung

Die Errichtung thermischer Solaranlagen auf Gebäuden mit einer Baugenehmigung vor 1995 und nur im privaten nicht im gewerblichen Wohnungsbau wird mit pauschal 400 € gefördert. Ab dem achten Quadratmeter Bruttokollektorfläche erhöht sich der Zuschuss um 60 € für jeden weiteren vollen Quadratmeter Kollektorfläche.

c) Photovoltaikanlagen – Energiegewinnung

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Energiegewinnung auf privaten Gebäuden, nicht im gewerblichen Wohnungsbau, wird mit pauschal 400 € gefördert.

d) Heizungserneuerung

Heizungserneuerungen mit Brennwerttechnik mit hydraulischen Abgleich werden pauschal mit 500 € gefördert, wenn diese älter als 15 Jahre sind.

Einsatz von erneuerbaren Energieträgern wie Pellet-, Hackschnitzel-, Biogas- und Holzvergaserheizungen werden pauschal mit 500 € gefördert.

Durchführung eines hydraulischen Abgleichs (Durchfluss) wird pauschal mit 200 € gefördert.

Ersatz der Heizungspumpe wird pauschal mit 200 € gefördert, wenn diese älter als 15 Jahre ist.

e) Fenstererneuerung

Fenstererneuerungen werden mit 40 € pro m² Fensterfläche, maximal jedoch mit 500 € gefördert, wenn diese älter als 20 Jahre sind. Das Fenster muss der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) genügen und einen Mindest Ug-Wert (Glas) von 0,6 und Uf -Wert (Rahmen) von 1,4 aufweisen.

In den klassifizierten Ortdurchgangsstraßen wird ein Schallschutzfenster von mindestens Schutzklasse III (Empfehlung IV), welches einen Mindest Ug-Wert (Glas) von 0,8 und Uf-Wert (Rahmen) von 1,4, gefördert.

f) Gebäudedämmung

Dämmungen von Außenwänden, Kellerdecken und Dächern werden mit 20 € pro m² Dämmmaterial gefördert, maximal jedoch mit 1.500 €, und nur wenn das Gebäude älter als 15 Jahre ist. Für die Dämmstärken sind die technischen Mindestanforderungen des KfW-CO₂-Gebäude-Sanierungsprogramms maßgebend. Für die spezifische Wärmeleitfähigkeit (WL) eines Dämmmaterials ist eine bestimmte Dämmstoffdicke einzuhalten.

Die wichtigsten Ziele dieser Maßnahmen sind:

- Schonung von nicht regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des treibhausrelevanten CO₂-Ausstoßes
- Verbesserung der Luftqualität durch Reduktion von Verbrennungsemissionen
- Verbesserung der Wärmeisolierung, somit geringerer CO₂-Ausstoß der Heizungsanlage
- Verbesserte Schallisolierung, somit eine geringere Verkehrslärmbelästigung

2.3 Trinkwasser- und Grundwasserschutzprogramm

Die Gemeinde fördert den Schutz des Trink- und Grundwassers. Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- a) Der Zisternenbau wird mit 100 € pro m³ Zisternenvolumen, maximal jedoch mit 500 € gefördert. Der Förderbetrag muss mindestens 300 € betragen. Der Einbau der

Zisterne muss durch einen Fachbetrieb sachgemäß nach DIN 1989/1 in der jeweils geltenden Fassung ausgeführt und bei der Gemeindeverwaltung mit der Wassergenehmigung durch den Fachbetrieb gemeldet werden.

- b) Bei Wasserentnahme für hausinterne Verbrauchsanlagen (Toilettenspülung, Wäschewaschen) muss die Anlage dem zuständigen Gesundheitsamt und der Gemeindeverwaltung angezeigt werden (EU-Trinkwasserverordnung 2012) und die Vorrichtung eines zweiten Wasserzählers ausgeführt sein. Für Zisternenneubau mit hausinterner Verbrauchsanlage wird 150 € pro m³ Volumen, maximal jedoch 750 € als Förderung gewährt.

Die wichtigsten Auswirkungen dieser Maßnahme sind:

- Schonung des Trinkwassers durch Nutzung des Zisternenwassers für Gartenbewässerung, Toilettenspülung, Wäschewaschen, etc.
- Wasserrückhalt vor Ort, Schonung der Gewässer
- Entlastung der Kläranlage, Verringerung des Abwasservolumens

2.4 Energieeinsparprogramm

Die Gemeinde fördert energiesparsames und klimaschützendes Verhalten ihre Bürgerinnen und Bürger. Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- a) Infrarot-Thermographie an Ihrem Wohnhaus zur Schwachstellenanalyse der Wärmedämmung Ihrer Gebäudehülle wird mit pauschal 100 € Zuschuss gefördert.
- b) Ein Blowerdoortest an Ihrem Wohnhaus wird mit pauschal 100 € Zuschuss gefördert.
- c) Der bedarfsorientierter Energieausweis für Wohngebäude wird mit pauschal 50 € Zuschuss gefördert.
- d) Förderliste Energieeinsparungen. Für folgende Maßnahmen werden die klimawirksamen Emissionen bezogen auf CO₂ bewertet und auf 50 Kilogramm-schritte gerundet. Pro eingesparter Tonne CO₂, innerhalb der dreijährigen Frist dieses Förderprogrammes, werden 100 € ausbezahlt.

	Maßnahme	Nachweis	CO₂-Einsparung in kg pro Jahr
1	Kauf eines Neuwagens mit durchschnittlichem CO ₂ Ausstoß der geringer ist als 110g/km	Rechnung	600
2	Umrüstung eines bestehenden Kfz auf Gas	Rechnung	250
3	Nutzung von ÖPNV Angeboten	Fahrkarte	50
4	Kühlschrank, Gefrierschrank mit Effizienzklasse A++ oder besser	Kassenzettel	400
5	Wäschetrockner mit Effizienzklasse A++ oder besser	Kassenzettel	400
6	Waschmaschine mit Effizienzklasse A++ oder besser	Kassenzettel	400
7	Geschirrspülmaschine mit Effizienzklasse A++ oder besser	Kassenzettel	150
8	Fernseher mit Effizienzklasse A++ oder besser	Kassenzettel	150

3. FÖRDERGRUNDSÄTZE

3.1. Allgemeine Fördergrundsätze

1. Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt in Form von **Zuschüssen**, über deren Bewilligung die Gemeinde durch **Bescheid** entscheidet.
2. Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie Mieter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers. Ein **Rechtsanspruch** auf Förderung besteht **nicht**.
3. Die Maßnahmen müssen **vor** Beginn fachlich und gestalterisch mit der Gemeinde bzw. deren Beauftragten abgestimmt werden. Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen muss vor der Zuschussbewilligung eine Baugenehmigung vorliegen.
4. Die Maßnahmen dürfen den kommunalen Zielen und den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes, den wasserwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Zielen sowie dem geltenden Bauordnungsrecht und dem Nachbarrecht nicht entgegenstehen.
5. Die zuschussfähigen Kosten einer Maßnahme sind die **tatsächlichen** und **nachgewiesenen** Kosten einschließlich Planungskosten und eigene erbrachte Leistungen. Die Umsatzsteuer zählt grundsätzlich nicht zu den förderfähigen Kosten.
6. Ein **Mehrfamilienhaus** das nach **WEG aufgeteilt** ist wird wie **ein einzelnes Gebäude** bei der **Antragstellung** berücksichtigt.
7. **Die Förderhöchstgrenze** der Gemeinde beträgt für **sämtliche Maßnahmen pro Jahr und Antragsteller**

insgesamt **1.500 Euro.**

8. **Zuwendungen sind nur solange möglich, wie Mittel aus dem Umweltförderprogramm haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.**
9. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht! Es handelt sich um eine freiwillige Leistung.**
10. Eigenleistungen werden in Höhe von 6 Euro pro Stunde als förderfähige Kosten anerkannt. Die Anzahl der maximal zu erbringenden Stunden ist vor Antragstellung in Abhängigkeit der Gesamtkosten mit der Gemeinde festzulegen.

4. VERFAHRENSWEISE

1. An die Bewilligung **können** Bedingungen oder Auflagen der Gemeinde geknüpft werden.
2. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, die geförderte Maßnahme auf die **Dauer von 10 Jahren zu pflegen** und zu **unterhalten**. Vom Zuschussempfänger oder seinem

Rechtsnachfolger ist der Zuschuss **zurückzuzahlen**, wenn die eingegangene Verpflichtung nicht eingehalten wird.

3. Der Zuschuss wird **nach Abschluss** und **Abnahme** der Maßnahme sowie nach **erfolgter Prüfung** der **vorliegenden Verwendungsnachweise** ausbezahlt, insbesondere die Einhaltung geltender **baulichen Vorschriften** und **DIN-Verordnungen**.
4. Sofern Maßnahmen auf mehreren Grundstücken gleichzeitig unter einheitlicher Leitung durchgeführt werden, **kann** die Förderung auch in der Weise erfolgen, dass die Gemeinde einen vorher auszuhandelnden Betrag unmittelbar an beauftragte Unternehmer auszahlt.
5. Nach Abschluss der Maßnahme ist der Gemeindeverwaltung eine **Schlussrechnung** (Verwendungsnachweis) mit **sämtlichen Einzelrechnungen** und **Stundennachweisen** zur Ermittlung des endgültigen Zuschusses vorzulegen.
6. Zuschusszusagen können jederzeit **widerrufen** werden, wenn diese Richtlinie und/oder festgesetzte Bedingungen nicht eingehalten werden. Bereits ausbezahlte Abschlagszahlungen sind sofort zurückzuzahlen.